Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 18

Artikel: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an sämmtliche

Kommandanten eidg. Militärschulen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93691

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Artillerie rettet ihre Brogen und Raiffon in bie Rarree. Die Ranoniere bebienen ihre Gefchütze fo lang als möglich und suchen fodann in bem Rarree Sound. Sobald die Ravallerie vorbei ift, fehren fie ju ben Befcungen jurud und bie Brogen und Raif= fone fahren wieber auf ihre Blate.

(Fortsetzung folgt.)

Areisschreiben des eidg. Militardepartements an die Militarbehörden der Rantone.

Tit.! Laut Beschluß bes schweizerischen Bunbes= rathes vom 23. Dezember v. Jahres foll auch biefes Jahr eine Schule für Infanterie=Zimmerleute statt= finden.

In Ausführung biefes Beschluffes beehrt fich bas Departement, Ihnen in Folgendem feine bierauf be= züglichen Berfügungen mitzutheilen:

1. Der Rure findet vom 3. bis 22. Juli in Solothurn fratt. Ginrudungetag 2., Entlaffungetag 23. Juli.

2. Un Cabres baben zu ftellen:

St. Gallen 1 Oberlieutenant. 1 I. Unterlientenant. Neuenburg 1 II. Unterlieutenant. Thurgau

1 Keldweibel. Aargau 1 Fourier. **Waabt** 2 Wachtmeister. St. Gallen Bürich 3 Rorporale. Waadt 2 Rorporale. 1 Rorporal. Genf 1 Rorporal. Luzern 2 Tambouren. Aargau

Diejenigen ber obgenannten Rantone, welche in ben Rurs feine Refruten gu fenden gebenfen, find auch von ber Stellung ber Cabres bispenfirt. werben die betreffenden Militarbehörden ersucht, fich rechtzeitig barüber auszusprechen, und fofern fie bie Schule beschicken, uns die nothigen Angaben über bie beorberten Cabres zugehen zu laffen.

- 3. Es ist gestattet, freiwillige Offiziere in ben Rure gu fenben. Jedoch geschieht biefe Senbung auf Rosten ber Rantone und ift bie Anmelbung berfelben rechtzeitig an bas unterzeichnete Militarbeparte= ment zu richten.
- 4. Bei der Auswahl der Zimmermannerefruten ift vorzugsweise auf Zimmerleute von Beruf zu sehen und barauf zu achten, daß dieselben die im Regle= ment vom 25. November 1857 für bie Genietrup= pen vorgeschriebenen Eigenschaften befiten. Es foll teine andere Mannschaft als jungere bevrbert wers ben; biefelbe muß einen genugenden Unterricht in ber Solbatenschule genoffen haben.

Die Ausruftung ift bie burch bas Reglement für Infanterie=Bimmerleute vorgeschriebene.

5. Die Kantone baben wie in frubern Jahren,

beorberten Mannschaft und ber Bund bie Roften fur bie Inftruftion zu tragen.

6. Die Mannichaft ift mit fantonaler Marichroute auf ben 2. Juli nach Solothurn zu birigiren, und berfelben ift ber Auftrag zu ertheilen, bis langftens Nachmittags 3 Uhr fich in ber bortigen Raferne ein= zufinben.

Fur ben Beimweg wird bie Mannschaft Marich= routen vom Rriegstommiffariat bes Rurfes erhalten, sofern die Rantone nicht vorziehen, ihr folche für ben Rudmarich mit zu geben. Jebenfalls find bie Eras ger ber Marschbefehle anzuweisen, biefelben bei ihrer Unfunft in Solothurn bem Schulfommanbanten gu übergeben.

- 7. Das Rommando bes Rurfes ift bem herrn eibgen. Dberfilieut. Schumacher, Inftruftor bee Benies, übertragen. Demfelben find zur Aushulfe eibg. Unterinstruktoren beigegeben.
- 8. Die Rantonalbehörden, welche gebenten Refru= ten in biefe Schule gu fenben, werben erfucht, bem unterzeichneten Departement bis langftens ben 31. Mai ein namentliches Berzeichniß mit Angabe von Alter, heimathort und Beruf berfenigen Mannschaft einzufenden, welche Gie in ben Rurs zu beorbern munichen.

Areisschreiben des eidg. Militärdepartements an sammtliche Kommandanten eidg, Militärschulen.

Tit.! Die Erfahrung hat gezeigt, baß bei ben mehrsten Untersuchungen militärischer Bergeben, besonders im Anfange, die bestehenden gesetlichen Bor= schriften nicht gehörig beachtet und baburch häufig Bergogerungen und andere Uebelstände hervorgerufen werben, beren Bermeibung im Intereffe ber mi= litärischen Justizverwaltung febr zu wünschen, ja bringend ift. Dir feben uns baber veraulaßt, Sie namentlich auf folgende Bestimmungen bes Militar= Strafgesetbuches aufmertfam zu machen, auf beren Beachtung Sie vorkommenden Falls Bebacht nehmen wollen.

Art. 306 bes Strafgefeges lautet wortlich:

"Die Boruntersuchung foll angehoben wer= den, sobald bie Mahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein Verbrechen ober Vergehen begangen worben fet."

Im Wiberspruch hiemit ift es nicht felten gefcheben, daß wenn bie Anzeige eines Bergebens ober Berbrechens einlangte, vorerft barüber an bas Mili= tarbepartement ober ben Dit. Bunbesrath Bericht er= ftattet und Weisung barüber verlangt murbe, ob eine Voruntersuchung einzuleiten ober nicht. Dieses Berfahren ift ebenso ungeeignet und unpraktisch als bem Gefete widerstreitend: benn es hat Verzögerungen bie Roften für Sold und Berpflegung ber zum Rurse | zur Folge, bie leicht ben Erfolg tompromittiren konnen und besonders bann zu beklagen find, wenn ber Vorfall in das Ende einer Schulzeit oder eines Eruppenzusammenzugs fällt, da ce in diesem Falle leicht geschieht und wirklich schon oft geschehen ist, daß bann die Untersuchung erst wirklich beginnt, wenn das Korps, welchem der Angeklagte angehört, schon entslassen oder seiner Entlassung ganz nahe ist.

Um bieß zu vermeiben, wollen Sie bemnach, fobalb Ihnen ein Straffall verzeigt wird, unter Umständen, welche das Borhandensein eines Bergehens oder Verbrechens als wahrscheinlich erscheinen lassen und ihre Kompetenz nach Art. 166 und 167 die Sache nicht von Ihnen aus zu erledigen erlaubt, bem Artikel 306 des Strafgesetzbuches Folge geben, indem Sie ohne vorherige Anzeige oder Einfrage sofort einen geeigneten Offizier beauftragen, die Voruntersuchung einzuleiten.

Bon biefer Berfügung ift fobann bem Aubitor (Juftigstabe-Offizier) Anzeige zu machen, bamit ber= felbe ber Untersuchung, wie Art. 307 es ihm zur Bflicht macht, beiwohnen konne; und erft wenn biefe Anordnungen getroffen find, ift an die obere Mili= tärbehörde — bas Militärdepartement — Bericht zu erstatten, damit dasselbe in die Lage gesett sei, von ber ihm nach Art. 215 zustehenden Befugniß, die Untersuchung, nachdem sie eingeleitet worden, zu hemmen, Bebrauch machen konne. Ja es wird fo= gar in ben meisten Fällen zwedmäßig und leicht thunlich fein, die obere Behörde erft mit der ge= schlossenen Voruntersuchung bekannt zu machen; ba nur fie mit Sachkenntniß barüber entscheiben laffen fann, ob ber Angelegenheit Folge zu geben sei ober nicht.

Die Auditoren, benen von ber Unhebung ber Bor= untersuchung Renntniß zu geben ift, find:

- I. Für bie Waffenpläte Biere, Freiburg, Genf, Beterlingen und Sitten :
 - a. Als Großrichter: Herr Koch, Jul. Fried., von Morfee, in Laufanne, Oberstlieutenant bes eidgen. Justizstabes.
 - b. Als Auditor: Herr Bippert, Heinrich, in Lausanne, Hauptmann im eidg. Justigftab.
- II. Für bie Waffenpläte Aarau, Basel, Bern, Brugg, Liestal, Solothurn, Thun:
 - a. Als Großrichter: Herr Bugberger in Langenthal, Oberstlieutenant im eibgen. Justigstab.
 - b. Als Aubitor: Herr Raf, Beinrich, in Win= terthur, Sauptmann im eibg. Juftigstab;
 - eventuell für frangofisch sprechende Truppen: Herr Borel, Gugen, in Neuenburg, Haupt= mann im eidgen. Justizstab.

III. Für bie Waffenplate Frauenfelb, St. Gallen, Beridau, Luziensteig, Winterthur und Zurich:

- a. Als Großrichter: herr Zingg, Jakob, von Raltbrunn, in St. Gallen, Oberstlieutenant im eidgen. Justigstab.
- b. Als Auditor: herr Anderwert, Fridol., in Frauenfeld, Hauptmann im eidgen. Ju= ftigftab.

Durch genaue Beobachtung biefer Borschriften werben Sie wesentlich zur Regelmäßigkeit und Beschleunigung ber Straf-Untersuchungen beitragen, und Sie wollen barüber wachen, baß wie Sie selbst, so auch alle andern Militärbeamten, benen es obliegt, gegen= wärtiger Weisung nachleben.

Areisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der betreffenden Aantone.

Tit.! Der bießjährige Truppenzusammenzug foll vom 9. bis 23. September und zwar in ber Um= gegend von Winterthur stattfinden.

Noch ist bas Kantonnirungs- und Manövrirgebiet nicht genau bestimmt, es läßt sich aber in bie Linien einrahmen, welche von Zürich nach Frauenfelb, von ba nach Anbelfingen, Eglisau, Kaiserstuhl unb zuruck nach Zürich gezogen werben.

Das eidgen. Militärdepartement beehrt fich, Ihnen in Nachstehendem die weitern auf den Truppenzu= sammenzug getroffenen Unordnungen mitzutheilen.

Zum Kommanbanten bes Truppenzusammenzuges hat ber Bunbesrath ben Herrn eibgen. Obersten Schwarz von Mülligen ernannt.

Die Stäbe und Truppen haben an nachfolgenden Tagen in die Linie einzuruden:

Der Große Stab den 4. September.

Der Divisions= und die Brigadenstäbe den 5. September.

Die Infanterie ben 9. September.

Die Spezialwaffen ben 12. September.

Die Scharfschüten ben 14. September.

Der Heimmarsch sammtlicher Truppen wird auf ben 23., die Entlassung auf den 24. Sep= tember festgesett.

An Munition find ben Truppen mitzugeben:

Schüffe. Blinke Manövrirschüffe. rtillerie:

_	
Für die Artillerie:	
Auf jede 12=& Ranone	200
" " 24=# Haubige	200
" " 4=% Kanone	200
" jebes Raketengestell	150
Für die Kavallerie:	
	Blinde Schuffe.
Auf jeden Reiter	20
Für bie Scharfschützen:	
Auf jeben Schützen	120
Für die Infanterie:	
Auf jeden Jäger	120
Auf jeben Füsilier	100
Für bas Genie:	
Auf jeden Gewehrtragenden	20
Die Sussialmaffan Sie nan Son	· Ginniicton in hi

Die Spezialwaffen, die vor bem Ginruden in bie Linie ihre Wiederholungefurfe bestehen, haben ihre